



| Satzung

UNION
BANK



Satzung

der



Stand: Juni 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Union-Bank Aktiengesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Flensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist, in Fortsetzung der von der im Jahre 1875 gegründeten Spare- und Laanekassen for Flensburg og Omegn betriebenen Geschäfte, der Betrieb von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen aller Art und von sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von

Grundstücken, zur Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art und anderen Unternehmen sowie zum Abschluß von Interessengemeinschaftsverträgen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 3.125.000,- (in Worten: Euro Drei Millionen Einhundertfünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in Nennbetragsaktien, und zwar in 7.760 Aktien mit einem Nennbetrag von je EURO 150,- und 3.922 Aktien mit einem Nennbetrag von je EURO 500,-. Die Aktien lauten auf dem Namen.
- (2) Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals durch Einlagen können neue Aktien zu einem höheren Betrage als dem Nennwert ausgegeben werden.
- (3) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und einer im Kapitalerhöhungsbeschluß selbst enthaltenen Anordnung werden im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals die Einzelheiten der Begebung vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 23. Juni 2025 um bis zu insgesamt EUR 1.562.500,- gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Nennbetragsaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Von der Ermächtigung kann auch ein-

oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu EUR 1.562.500,-- Gebrauch gemacht werden. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung (einschließlich des Ausgabebetrags der neuen Aktien) bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2020 festzulegen.

§ 5

Aktienregister und Übertragung von Aktien

- (1) Die Namen der Aktieninhaber werden in ein Aktienregister eingetragen. Nur wer als Aktionär im Aktienregister eingetragen ist, kann die dem Aktionär zustehenden Rechte ausüben.
- (2) Die Übertragung von Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand, der hierzu der Einwilligung des Aufsichtsrates bedarf.
- (3) Die Aktien oder etwa ausgestellte Zwischenscheine sind mit der Unterschrift oder auch mit dem Faksimile des Vorstandes der Gesellschaft und des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters zu versehen. Im Übrigen wird die Form der Aktien und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen.
- (4) Soweit über die Aktien der Gesellschaft oder über mehrere Aktien nur eine Urkunde ausgestellt ist, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen.

§ 6

Verlorene Aktien und Gewinnanteilscheine

Verlorene Aktien und Zwischenscheine unterliegen der Kraftloserklärung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Grund des Ausschlußurteils erfolgt die Aushändigung der neuen Aktien unter der alten Nummer und der Bezeichnung „Allein gültige zweite Ausfertigung“. Die Kosten der Ausfertigung hat der Aktionär zu tragen. Verlorengegangene Gewinnanteilscheine werden nicht ersetzt, wenn der Anspruch auf Ersatz in dem Gewinnanteilschein selbst ausgeschlossen worden ist.

III. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat bestimmt.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte zugleich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß Gesetz und Satzung.

§ 9

Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis

- (1) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz, diese Satzung und/ oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat.
- (2) Insbesondere bedarf der Vorstand für folgende Geschäfte der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - (1) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten: dasselbe gilt für die entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte;
 - (2) zur Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Niederlassungen, Agenturen, Lagern und Standorten sowie Gründung anderer Unternehmen;
 - (3) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - (4) Erteilung und zum Widerruf von Prokuren;
 - (5) zur Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen jeder Art sowie fremder Verbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte den üblichen Rahmen der banküblichen Tätigkeit der Gesellschaft übersteigen;
 - (6) zur Gewährung von Krediten sowie von Sicherheiten und Garantien jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates; § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder müssen Aktionäre sein und in der Mehrzahl im Landesteil Schleswig ihren

Wohnsitz haben. Wählbar sind nur Aktionäre, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß Abs. (2) möglich.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen jeweils für die Restamtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Der Einberufung einer besonderen Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl bedarf es jedoch nicht, wenn noch mindestens drei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder und insgesamt mindestens sechs Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind. Die Ersatzwahl erfolgt dann in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 11

Vorsitzender, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden sowie seinen zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter und zwar jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die Stelle des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Soweit das Gesetz und die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Aufgaben und Rechte zur selbständigen Wahrnehmung auf einen Kreditausschuss übertragen. Weitere Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat entsprechend der Notwendigkeit unter Beachtung der gesetzlichen, insbesondere der bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben gebildet.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich unter Beachtung von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (2) Die Einberufung hat zu erfolgen, so oft hierzu Veranlassung besteht, mindestens aber zweimal im Kalenderhalbjahr. Insbesondere sind Sitzungen des Aufsichtsrats einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder der Vorstand es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, können Beschlüsse über nicht angekündigte Gegenstände nur gefaßt werden, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und gleichwohl mit der Beschlußfassung einverstanden sind.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel in Flensburg statt.

§ 14 Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der

Vorsitzende nicht an der Beschlußfassung teilnimmt oder sich der Stimme enthalten hat, die Stimme des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende, zu unterschreiben hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (4) Die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den zweiten Vorsitzenden abgegeben.

§ 15

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands. Er kann bestimmen, dass über die in der Satzung festgelegten Geschäfte hinaus bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer der Gesellschaft den Prüfungsauftrag für den Jahres- und ggf. für den Konzernabschluss.
- (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft.

§ 16 Vergütung

- (1) Der Aufsichtsrat erhält für seine Tätigkeit jährlich eine feste Vergütung von EUR 38.750,- (in Worten: EURO achtunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig). Über die Verteilung der Gesamtbezüge entscheidet der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen. Weiter erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats pro Sitzung von Aufsichtsrat, Kreditausschuss oder anderen Ausschüssen und Gremien, an denen es in seiner Funktion als Aufsichtsrat teilgenommen hat, ein Sitzungsgeld von EUR 100,- (in Worten: EURO einhundert).
- (2) Für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder schließt die Gesellschaft auf ihre Kosten eine D&O-Versicherung ab.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz einer etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallende Umsatzsteuer.

§ 17 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, solche Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

V. Die Hauptversammlung

§ 18 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet in Flensburg oder einem anderen Ort im Landesteil Schleswig statt.
- (2) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf nach § 21 Abs. (1) dieser Satzung die Anmeldungen

vorzunehmen sind, unter Mitteilung der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Der Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist werden dabei nicht mitgerechnet.

§ 19

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) In den ersten 8 Monaten jedes Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. In dieser erfolgt in der Regel:
 - (1) die Entgegennahme des vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses bzw. die Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses in den Fällen, in denen der Hauptversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt;
 - (2) die Beschlußfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinnes;
 - (3) die Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - (4) die Wahl des Abschlußprüfers;
 - (5) eine notwendige Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - (6) die Beschlußfassung über etwaige sonstige, rechtzeitig angemeldete Verhandlungspunkte.
- (2) Wahlvorschläge von Aktionären müssen innerhalb von einer Woche nach Bekanntmachung der Tagesordnung im Bundesanzeiger dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden.

§ 20

Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einzuberufen, sooft das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (2) Außerdem sind auch die Aktionäre, deren Aktien zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen. Sie müssen dieses

schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe in einer an den Vorstand der Gesellschaft zu richtenden Eingabe beantragen. Wird dem Antrage durch den Vorstand nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht des Sitzes der Gesellschaft die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Hauptversammlung oder zur Bekanntmachung des Gegenstandes ermächtigen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 21

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und deren Anmeldung zur Hauptversammlung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am dritten Tag vor der einberufenen Hauptversammlung zugeht.
- (2) Vollmachten müssen in schriftlicher Form erteilt werden.

§ 22

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter verhindert, so bestimmt die Hauptversammlung ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zum Versammlungsleiter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 23

Beschlußfassung, Mehrheitserfordernisse

- (1) In der Hauptversammlung gewährt jede Aktie im Nennbetrag von EURO 500,- zehn und jede Aktie im Nennbetrag von EURO 150,- drei Stimmen, jedoch entfallen auf die von ein und demselben Aktionär gehaltenen Aktien höchstens 500 Stimmen.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften zwingend eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen, mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlußfassung abgegebenen Stimmen und, sofern das Aktiengesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung, insbesondere über die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, über die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, über die Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens oder über eine Beherrschung bzw. Ergebnisabführung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 24

Jahresabschluß

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten 3 Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie

Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers sind der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 25

Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt entsprechend § 174 AktG über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann hierbei den Bilanzgewinn ganz oder teilweise den freien Rücklagen zuführen, auf neue Rechnung vortragen oder unter den Aktionären verteilen.

Flensburg, den 23. Juni 2020